

Allgemeine Strombezugsbedingungen des Überlandwerkes Pleß.

§ 1. Stromabgabe.

1. Die Stromabgabe erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit, soweit es die Betriebseinrichtungen des Ueberlandwerkes gestatten. (Ausnahmen siehe § 14.)

Aus einem allgemeinen Ortsnetz darf jedoch Strom zu Kraftzwecken nur außerhalb der allgemeinen Lichtzeit entnommen werden.

Als Stromübergabepunkte gilt im allgemeinen jeder Zähler (Stromwandler) oder Strombeschränker.

2. Die Stromverteilung erfolgt durch Drehstromnetze mit 50 Perioden in der Sekunde. Die Stromabgabe erfolgt:

- a) an Großabnehmer (vergl. § 9 I) hochspannungsseitig mit einer ungefähren Spannung von 20 000 (in Ausnahmefällen mit 10 000 bzw. 3000 oder 500 Volt),
- b) an Kleinabnehmer (vergl. § 9 II) niederspannungsseitig mit etwa 380/220 (in Ausnahmefällen mit etwa 220/127 Volt).

3. Eine Gewähr für gleichmäßige Spannung kann nicht übernommen werden.

4. Die Lieferung des elektrischen Stromes erfolgt nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers; hierzu gehören bei Großabnehmern auch die auf dem Gelände des angeschlossenen Werkes befindlichen Werkwohnungen. Jede unmittelbare oder mittelbare Stromabgabe an Dritte, gleichgültig in welcher Form, ist unzulässig (Ausnahme vergl. § 9 III A).

§ 2.

An- und Abmeldung für Kleinabnehmer.

1. Anzumelden und genehmigungspflichtig ist sowohl jede neue Anlage als auch jede Vergrößerung derselben.

2. Die Anmeldungen zur Stromabnahme sind an das Ueberlandwerk Pleß, Idaweiche O.-S., zu richten und zwar:

- a) bei Neuanlagen unter Benutzung des Anmeldevordruckes, der von den zur Ausführung von Installationen zugelassenen Firmen (Installateuren) zu beziehen ist.
- b) bei vorhandenen Anlagen durch schriftliche Mitteilung.



6210/3

3. Die Anmeldungen werden in der Regel nach der Zeitfolge des Einganges erledigt.

4. Die **Bestätigung der Annahme der Anmeldung einer Neuanlage oder nach Befinden ihre Ablehnung erfolgt schriftlich an den Installateur.**

5. Die Anmeldung zur Stromabnahme bezw. der Auftrag auf Herstellung eines Anschlusses und der Abschluß eines Stromlieferungs-Vertrages schließt die Anerkennung der Allgemeinen Strombezugsbedingungen ein.

6. Die Abmeldung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen (vergl. § 13).

§ 3.

Anschluß.

(Vergl. § 8 I.)

darüber

17.8.59

[12]

I. Neuer Anschluß.

1. Der Anschluß darf nur vom Ueberlandwerk hergestellt werden. Der Anschluß bleibt Eigentum des Ueberlandwerkes, und zwar auch dann, wenn der Stromabnehmer einen Baukostenzuschuß gewährt hat. Der Anschluß wird nicht Zubehör des Grundstückes; irgend welche Arbeiten daran dürfen nur vom Ueberlandwerk vorgenommen werden.

2. Die Größe, die Art und die Lage des Anschlusses bestimmt das Ueberlandwerk. Besondere Wünsche bezgl. des Anschlusses müssen vor der Festlegung des Anschlusses schriftlich bekanntgegeben werden; sie werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Der Anschluß besteht entweder in einem Hochspannungs- oder in einem Niederspannungs-Anschluß. Anschlüsse für eine Leistung von über 5 kVA können in der Regel nur aus der Hochspannungsleitung (vergl. § 1, 2 a) gespeist werden.

a) **Hochspannungsanschluß:**

Ein H.-Anschluß besteht aus der Leitung vom bestehenden H.-Netz ab bis zum Transformator einschl. diesem und allen notwendigen H.-Schalt- und Sicherheitsapparaten und Instrumenten.

Den erforderlichen Raum für die Unterbringung der Transformatoren und der zugehörigen Schaltanlage, d. i. der sogenannte Transformatorenraum, hat der Abnehmer unentgeltlich während der Dauer der Benutzung zur Verfügung zu stellen. Als Transformatorenraum ist ein allseitig abgeschlossener, mit eisernen Türen versehener (die Schlösser hierzu sind vom Ueberlandwerk zu be-

ziehen), feuersicherer, trockener, gut ventilierter Raum in geeigneter Größe nach den Angaben des Ueberlandwerkes in nächster Nähe der Hochspannungsleitung zu stellen; seine Fenster sind an der Außenseite durch enge Drahtgitter zu schützen. Rohrleitungen irgend welcher Art dürfen im Transformatorenraum nicht vorhanden sein. Der Abnehmer hat sämtliche für den Bau und die Einrichtung des Transformatorenraumes erforderlichen Erd-, Maurer- u. dergl. Arbeiten, Transporte auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Der Transformatorenraum darf nur von Angestellten des Ueberlandwerkes und dem Personal des Abnehmers, dem die Beaufsichtigung der Anlagen im Transformatorenraum übertragen ist, betreten werden. Für Personen- und Sachschaden, den das Personal des Abnehmers bei der Beaufsichtigung dieser Anlagen erleidet oder verursacht, haftet der Abnehmer.

b) Niederspannungs-Anschluß.

Ein N.-Anschluß besteht aus der Leitung vom Ortsnetz ab bis zur Hauseinführung, ausschließlich dieser. **Der N.-Anschluß erfolgt in derselben Höhe, die das Ortsnetz über dem Erdboden hat.**

4. Jeder Stromabnehmer hat das Betreten seiner Grundstücke, Gebäude, Dächer und dergl., soweit dies für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen des Ueberlandwerkes notwendig ist, seitens der Beauftragten des Ueberlandwerkes zu dulden. Hierdurch entstehende Schäden hat das Ueberlandwerk zu ersetzen. Falls eine Einigung hierüber nicht zustande kommen sollte, ist für die Höhe des Schadens die Schätzung eines Kreistaxators, dessen Auswahl dem Ueberlandwerk zusteht, maßgebend.

II. Anschluß an einen vorhandenen Anschluß.

1. Das Ueberlandwerk ist berechtigt, alle Anschlüsse -- bei Hochspannungsanschlüssen auch die Schalt- oder Transformatorenstationen einschl. der Transformatoren -- für die Stromabgabe an Dritte zu benutzen und zwar unentgeltlich. Hierzu gehört auch die kostenlose Benutzung aller Grundstücke und Gebäude der Stromabnehmer seitens des Ueberlandwerkes zur Verlegung von Leitungen irgend welcher Art, sowie das hierzu erforderliche Aufstellen bezw. Anbringen von Masten, Konsolen, Verankerungen, Dachständern u. s. w. Diese Anschlüsse und Anlagen hat der Besitzer auch dann zu dulden, wenn

er ausnahmsweise die elektrischen Einrichtungen auf eigene Kosten hergestellt hat, oder wenn er früher den Strombezug einstellen sollte, als der von seinem Anschlusse aus mit Strom versorgte Abnehmer.

2. Die Kosten einer etwaigen Verstärkung des vorhandenen Anschlusses trägt der Antragsteller, ebenso die Kosten für die zu erfolgende Nachprüfung.

III. Reserveanschlüsse.

Reserveanschlüsse werden nach besonderem schriftlichen Uebereinkommen ausgeführt und betrieben. Für sie ist eine besondere, von Fall zu Fall vereinbarende Gebühr zu entrichten. Dasselbe gilt von vorübergehenden und Bauanschlüssen.

§ 4.

Meßapparate und Feststellung des Stromverbrauches.

1. Die zur Stromabgabe und Stromberechnung erforderlichen Zähler, Strombeschränker und sonstigen Meßeinrichtungen bestimmt, liefert und unterhält das Ueberlandwerk. Für Licht und Kraft werden in der Regel besondere Meßapparate eingebaut. Das Ueberlandwerk hat das Recht, einen Meßapparat gegen einen anderen auszuwechseln, wovon der Abnehmer unterrichtet wird.

2. Der Einbau der vom Ueberlandwerk gelieferten Zähler, Strom- und Spannungswandler, Strombeschränker und dergl. an der Verwendungsstelle erfolgt für neue Abnehmer kostenlos. In allen anderen Fällen sind die in § 8 V angegebenen Gebühren zu entrichten.

3. Bei Stromabnahme nach dem Zählertarif bleibt es dem Stromabnehmer freigestellt, auf seine Kosten einen Kontrollzähler eines von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg als beglaubigungsfähig anerkannten Systems unmittelbar neben dem vom Ueberlandwerk gelieferten Hauptzähler in die Leitung einzuschalten. In diesem Falle gilt für die Stromberechnung der Mittelwert aus den Angaben der beiden Zähler, sofern der Unterschied in ihren Angaben nicht mehr als 5% des höheren Wertes beträgt. Bei größeren Unterschieden ist Nacheichung erforderlich.

Für den Kontrollzähler sind eventuell erforderliche Strom- und Spannungswandler vom Abnehmer mit einzubauen.

4. Für Anlagen, deren Stromverbrauch nach Zählern mit Belastungsmessern (Großabnehmertarif mit Leistungs- und Arbeitsgebühren, Kleinabnehmertarif 500 · 300 + 100 Seite 12 und 13) berechnet werden, sind die Elektrizitäts-

zähler mit einem Belastungsmesser ausgerüstet, welcher den höchsten mittleren Verbrauch während 15 Minuten in einem Monate anzeigt.

5. Sollte bei zwei Zählern (Haupt- und Kontrollzähler) einer der Zähler versagen, so gilt bis zur Beendigung der Reparatur die Angabe des anderen. Versagen beide Zähler, so wird der Berechnung des Stromverbrauches für die Zeit, bis Ersatz beschafft wird, das Mittel aus dem Verbrauch der der Störungszeit vorausgehenden und der nachfolgenden gleichlangen Betriebszeit zu Grunde gelegt, bezw. die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Stromverbrauches, der bei ähnlichen Verhältnissen in den Anlagen des Abnehmers festgestellt wurde. Diese Berechnungsweise findet auch dann Anwendung:

- a) wenn nur ein Zähler vorhanden ist und dieser unrichtig oder garnicht geht und ohne Ersatz vorübergehend entfernt wurde,
- b) wenn Anlagen ohne Zähler in Betrieb gesetzt wurden.

6. Bezweifelt der Stromabnehmer die Richtigkeit der Angaben des vom Ueberlandwerk gestellten Zählers oder Strombeschränkers, so kann auf schriftlichen Antrag hin eine Nacheichung vorgenommen werden. Stellt sich hierbei heraus, daß die Angaben des Zählers oder Strombeschränkers richtig sind, so hat der Abnehmer die Kosten der Prüfung zu tragen. Abweichungen der Zählerangaben um $\pm 5\%$ von den Eichwerten werden noch als innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegend betrachtet. Der auf Grund der Eichung zu viel oder zu wenig bezahlte Strom wird bei der nächsten Monatsrechnung berücksichtigt; dabei erfolgt die Richtigstellung des Stromverbrauches nur für den der Nacheichung vorangegangenen Kalendermonat. Jeder weitere Anspruch des Abnehmers bei zuviel anzeigendem Zähler ist ausgeschlossen.

Anträge auf Nachprüfung von Zählern sind vom Stromabnehmer innerhalb 14 Tagen nach Ueberreichung der Rechnung des betreffenden Monats, in welchem ein falsches Anzeigen des Zählers vermutet wird, schriftlich beim Ueberlandwerk zu stellen.

Zweifelt ein Abnehmer das Ergebnis der Zählerprüfung an, so kann er beim Ueberlandwerk eine weitere Prüfung des Zählers durch den Oberschlesischen Ueberwachungsverein Kattowitz beantragen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Abnehmer, wenn die Angaben des Zählers richtig sind, andernfalls trägt sie das Ueberlandwerk. Das Ergebnis der Prüfung durch den Oberschlesischen Ueberwachungsverein ist für beide Teile bindend.

7. In allen Fällen dürfen Zähler nur durch Beauftragte des Ueberlandwerkes entfernt werden.

8. Die Zähler werden unter Plombenverschluß gehalten.

9. Das Ablesen der Zähler erfolgt in möglichst regelmäßigen Zwischenräumen. Die Ablesungen werden in das Ablesebuch des Ueberlandwerks an Ort und Stelle eingetragen. Abgelesen werden nur die **vollen** Kilowattstunden. Es steht dem Stromabnehmer frei, bei der Ablesung zugegen zu sein, um sich zum Zwecke der Nachprüfung den Zählerstand selbst zu vermerken.

10. Eine Vergütung für Stromverluste durch Erd- und Kurzschlüsse, welche in der Anlage des Abnehmers selbst stattfinden, wird nicht gewährt.

§ 5.

Schutz der Einrichtungen.

1. Die Stromabnehmer sind verpflichtet, die in ihren Räumen befindlichen Meßapparate, Leitungen, Transformatoren und sonstigen dem Ueberlandwerk gehörenden Einrichtungen vor Beschädigung und vor Nässe zu schützen und gegen Schäden jeder Art auf ihre Kosten zu versichern (Feuerversicherung u. s. w.).

2. Beschädigungen an den Einrichtungen des Ueberlandwerkes, die durch die Anlagen des Abnehmers herbeigeführt werden, werden auf Kosten des Abnehmers beseitigt.

3. Der Abnehmer hat zum Schutze der Einrichtungen des Ueberlandwerkes verschließbare Schutzkästen auf seine Kosten anzubringen, sofern diese Einrichtungen nicht in einem besonderen, verschließbaren Raume stehen (vergl. § 3 I 3 a). Alle Schlösser hierzu sind vom Ueberlandwerk zu beziehen.

4. Die Aufstellungsplätze der Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

5. Alle vom Ueberlandwerk angelegten Plomben an den Zählern, Strombeschränkern, Zählertafeln, Zählertafelumrahmungen, Hauptsicherungen u. s. w. dürfen vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in keinem Falle geöffnet oder beseitigt werden. Die Türen der Transformatoren- und Hochspannungsschalträume dürfen nur in Störungsfällen von den hierfür besonders ernannten Angestellten der Abnehmer geöffnet werden. (Vergl. § 3 I 3 a, § 14, 2 g.)

6. Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen des Ueberlandwerkes sind dem Ueberlandwerk sofort durch Boten oder durch Fernsprecher (Amt Kattowitz Nr. 2695) mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu melden.

§ 6.

Inneneinrichtungen.

1. Für die Ausführung aller elektrischen Anlagen gelten:

- a) die Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
- b) alle behördlichen Sonderbestimmungen,
- c) die Installationsvorschriften des Ueberlandwerkes Pleß (Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen, welche an das Leitungsnetz des Ueberlandwerkes Pleß angeschlossen werden sollen).

2. Im Interesse der Hebung der Sicherheit gegen Feuer- und Lebensgefahr werden für Inneneinrichtungen nur solche elektrotechnische Erzeugnisse zugelassen, die das Prüfzeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (ein gleichseitiges Dreieck mit abgerundeten Ecken, das die Buchstaben V D E umschließt) aufweisen.

3. Die Ausführung aller Installationsarbeiten von der Hauseinführung an, wozu jede Erweiterung und Reparatur (Behebung von Störungen) gehört, wie auch der Anschluß von Beleuchtungskörpern, Motoren und dergl., wird dem freien Wettbewerb unter den vom Ueberlandwerk dafür zugelassenen Firmen (Installateuren) überlassen. Anlagen, die durch eine nicht vom Ueberlandwerk zugelassene Firma ausgeführt werden, werden nicht angeschlossen bzw. abgeschaltet.

Großabnehmer (vergl. § 9 I), die nachweislich über eigenes, auf dem elektrischen Gebiet fachmännisch ausgebildetes Personal verfügen, können mit Einwilligung des Ueberlandwerkes die Installationsarbeiten unter den unter Abschnitt 1 angegebenen Bestimmungen selbst ausführen; für sie kommt in diesem Falle der nachstehende Punkt 4 nicht zur Anwendung.

4. Vor Ausführung einer Installation ist das Ueberlandwerk hiervon zu benachrichtigen.

5. Die elektrischen Einrichtungen sind in vorschriftsmäßigem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

6. Das Ueberlandwerk bestimmt bei allen ihm gehörigen, dem Strombezug des Abnehmers dienenden Gegenständen deren Art, Umfang, Aufstellungsort u. s. w. und übernimmt deren Unterhaltung.

7. Das Berühren aller stromführenden Teile ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten.

§ 7.

Inbetriebsetzung und Prüfung der Anlagen.

(Vergl. § 8 II.)

1. Die Herstellung der Verbindung der Anlage mit dem Netz, das ist die Inbetriebsetzung der Anlage, darf **nur durch einen Beamten des Ueberlandwerkes** und erst dann erfolgen, nachdem die Prüfung die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage ergeben hat. Hierüber wird sowohl dem Inhaber der Inneneinrichtung als auch der die Anlage ausführenden Firma (Installateur) eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung bestätigt lediglich, wie die Anlage ausgeführt wurde; irgend welche Verbindlichkeit übernimmt das Ueberlandwerk damit nicht.

2. Der Antrag auf Inbetriebsetzung ist mindestens 6 Werktage vor dem gewünschten Zeitpunkt zu stellen.

3. Das Ueberlandwerk behält sich vor, alle an sein Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen auch nach der Inbetriebnahme von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Dem mit der Prüfung beauftragten, mit einem Ausweis versehenen Angestellten ist der Zutritt zu allen elektrischen Leitungen und Verbrauchsapparate enthaltenden Räumlichkeiten, in Notfällen auch während der Nacht, zu gestatten. Eine Ueberwachungsverpflichtung übernimmt das Ueberlandwerk damit nicht.

4. Falls eine Anlage mangelhaft oder unvorschriftsmäßig ausgeführt ist, oder sich in einem mangelhaften oder unvorschriftsmäßigen Zustande befindet, steht dem Ueberlandwerk das Recht zu, die Stromlieferung solange und ohne Anspruch auf Schadenersatz seitens des Abnehmers zu sperren, bis die verlangten Aenderungen ausgeführt bzw. die Vorschriften und Bedingungen erfüllt sind (vergl. § 14, 2 d).

§ 8.

Gebühren.

I. Anschlußgebühren.

1. **Hochspannungsanschlüsse:** Hochspannungsanschlüsse werden auf Grund besonderen Uebereinkommens ausgeführt. Der Abnehmer hat hierzu einen entsprechenden einmaligen Baukostenzuschuß zu zahlen.

2. **Niederspannungsanschlüsse:** Das Ueberlandwerk ist nur dann zur Herstellung eines neuen

verändert. Wird die Konvention aufgelöst, so gilt als Kohlenpreis der Listenpreis für Staub von 0—10 mm der Königin - Luisengrube, vermindert um die Differenz zwischen Listen- und Konventions - Minimalpreis dieser Grube am 1. Januar 1921.

Der Anteil b) der Arbeitsgebühren beruht auf einem Stundenlohn der Gruppe a) für Facharbeiter (Kategorie Elektrizitätsbetrieb des Tarifvertrages für die oberschlesischen Eisenhütten) von 5,70 Mark (am 1. Januar 1921). Bei Erhöhungen des Lohnes über 5,70 M. und späterer Ermäßigung bis auf 5,70 M. erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis:

a) beim Zählertarif um 1,45 Pfg. je kWh,

b) beim Pauschaltarif um 108,75 Pfg. je 50 Watt und Jahr für je 10 Pfg. Aenderungen des Stundenlohnes. Bei Aufhebung des Tarifes gilt als Lohn derjenige der Arbeitergruppe, die der Lohnklasse a) entspricht.

3. Bei Großabnehmern ermäßigt sich der Faktor der Preisklausel infolge Verringerung der Transformatoren- und Leitungsverluste.

4. Die durch die Preisklausel erhaltenen Zuschläge werden nach oben abgerundet:

a) bei den Großabnehmern auf ganze Pfennige,

b) bei den Kleinabnehmern auf ganze Zehnpfennige.

Ferner werden bei allen Stromabnehmern die Rechnungsbeträge auf ganze Zehnpfennige nach oben abgerundet.

5. Die Festsetzung der Höhe der Faktoren der Preisklausel erfolgt:

a) bei Kleinabnehmern: vierteljährlich auf Grund der im abgelaufenen entsprechenden Zeitabschnitt erfolgten Veränderung des Kohlenpreises und des Lohnes mit Geltung für den folgenden entsprechenden Zeitabschnitt.

b) bei Großabnehmern sofort nach Eintritt der Kohlenpreis- und Lohnänderungen.

6. Die Preisklausel bzw. die Faktoren der Preisklausel werden **alle** zwei Jahre den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt.

D. Leistungsfaktor.

1. Der vereinbarte bzw. der im Vertrage oder im Tarife festgelegte Preis gilt für einen Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) von 0,75—1,00. Bei einem ungünstigeren Leistungsfaktor ist der Stromabnehmer verpflichtet, den Leistungsfaktor seiner Anlage durch bessere Ausnutzung

seiner Motoren u. s. w. bezw. durch Beschaffung besserer Motoren oder durch Aufstellung eines Phasenschiebers auf den Wert von 0,75 zu bringen.

2. Unterläßt der Abnehmer die Verbesserung des Leistungsfaktors, so ist das Ueberlandwerk berechtigt, die Arbeitsgebühren zu erhöhen bei $\cos \varphi$ von:

0,74 — 0,7	um	2%
0,69 — 0,6	„	5%
0,59 — 0,5	„	10%
0,49 — 0,4	„	20%.

Bei noch schlechterem $\cos \varphi$ erfolgt Abschaltung der Anlage. Wird infolge des schlechten Leistungsfaktors des Abnehmers eine Verstärkung des Anschlusses erforderlich, so hat der Abnehmer einen entsprechenden Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 10.

Erhöhung der Strompreise und Gebühren.

1. Alle festgelegten Strompreise und Gebührensätze haben nur solange Geltung, als keine Aenderung der bei ihrer Festsetzung vorhandenen Verhältnisse eintritt. Eine Aenderung der vorhandenen Verhältnisse liegt insbesondere vor bei:

- a) Erlaß neuer oder Erhöhung bestehender Steuern, Abgaben und Verordnungen, durch welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb des elektrischen Stromes verteuert wird,
- b) Erhöhung der bestehenden Bahn- und Postgebühren,
- c) Einstellung bezw. Einschränkung des Betriebes des Abnehmers auf Grund irgendwelcher Ursachen,
- d) Eintritt von Krieg, Aufruhr.

In diesen Fällen tritt zu dem mit der Preisklausel errechneten Strompreis ein entsprechender Teuerungszuschlag.

2. Der Teuerungszuschlag beträgt am 1. Oktober 1921:

§ 8: Gebühren:

II. Abnahmegebühren	= 100%
III. Eichgebühren	= 100%
IV. Gebühren für Klingeltransformatoren	= 0%
V. Sonstige Gebühren	= 100%

§ 9: Strompreise: = 0%

§ 12, 5: Mahngebühren: = 100%

§ 11.

Sicherheit.

1. Das Ueberlandwerk ist jederzeit berechtigt, zur Sicherstellung aller seiner Ansprüche (auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen, Rückgabe der Meßapparate und dergl.) eine angemessene Sicherheit zu verlangen, ohne daß es dafür der Angabe von Gründen bedarf.

2. Das Ueberlandwerk ist berechtigt, im Bedarfsfalle sich an der Sicherheit ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen. Ist die Sicherheit hierdurch ganz oder teilweise verbraucht, so muß sie binnen einer Woche nach Aufforderung entsprechend ergänzt werden.

3. Eine Rückzahlung der Sicherheit bzw. ihres noch vorhandenen Restes kann nur nach Beendigung der Stromlieferung nach ordnungsgemäßer Kündigung erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Hinterleger oder seinen Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Hinterlegungscheines.

4. Zur Sicherheit können außerdem Rechnungen über kürzere Fristen als normal ausgestellt werden.

§ 12.

Zahlungen.

1. Ueber den Stromverbrauch nach dem Zählertarif wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt, nach dem Pauschaltarif (siehe auch § 8 IV) vierteljährlich **im voraus**. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 8 Tagen vom Tage des Empfanges der Rechnung ab entweder:

a) porto- und bestellgeldfrei zu überweisen oder einzusenden auf bzw. an:

a) Postscheckkonto Breslau Nr. 11 157 der Fürstlich Plessischen Bergwerksdirektion Kattowitz oder

β) Bankkonto der Fürstlich Plessischen Bergwerksdirektion Kattowitz: Deutsche Bank, Filiale Kattowitz, oder

γ) Kasse der Fürstlich Plessischen Bergwerksdirektion Kattowitz, oder

b) bar einzuzahlen bei:

a) Kasse der Fürstlich Plessischen Bergwerksdirektion Kattowitz,

β) Kasse des Ueberlandwerkes Pleß, Idaweiche.
(Diese Zahlstelle nimmt nur kleinere Beträge an.)

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ohne weitere Ansage Stromentzug erfolgen.

Bei Zahlungen durch die Post werden besondere Quittungen nicht erteilt. Als solche gilt der Abschnitt der Zahlkarte bzw. Postanweisung. **Auf den Zahlkarten und Postanweisungen ist zu bemerken: „Betr. Ueberlandwerk Pleß“.**

2. Die Abrechnungen über alle sonstigen Lieferungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

3. Beschwerden aller Art, mögen sie nun gegen die Berechnung der Vertrags- bzw. Tarifpreise, wegen der Höhe des Stromverbrauches oder aus anderen Gründen erhoben werden, sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich anzubringen. Später eingehende Beschwerden finden keine Berücksichtigung. **Beschwerden entbinden nicht von der Verpflichtung, Zahlung gemäß der ausgestellten Rechnung zu leisten.** Etwaige Gutschriften bzw. Nachberechnungen erfolgen mit der nächsten Rechnung, bzw. sobald die Ursache der Beschwerde geklärt bzw. behoben ist, wobei der Ausgleichbetrag besonders festgestellt wird.

4. Eine Aufrechnung mit einer Forderung eines Abnehmers gegen das Ueberlandwerk oder eine andere Fürstlich Plessische Verwaltungs- oder Betriebsstelle ist unzulässig.

5. Das Ueberlandwerk ist berechtigt, säumigen Zahlern 2% über Reichsbankzinssatz, mindestens aber 7% Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der Zahlungsfrist ab anzurechnen. Für Mahnungen sind zu entrichten:

2,50 Mark im ersten,

5,00 Mark in jedem weiteren Falle.

6. Allen Berechnungen wird das Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

§ 13.

Kündigung.

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Fristen:

- a) Für Zähler besteht eine vierzehntägige Kündigungsfrist.
- b) Für Pauschalanlagen und Klingeltransformatoren besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist.
- c) Für einen N.-Anschluß besteht eine halbjährige Kündigungsfrist.
- d) Für einen H.-Anschluß, Transformatorenräume, Maste, Konsolen u. s. w. besteht eine einjährige Kündigungsfrist.

Die Kündigung ist in den Fällen b, c und d nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Das Ueberlandwerk hat innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist die ihm gehörigen Einrichtungsgegenstände zu entfernen; der Abnehmer hat sie bis dahin zu dulden.

2. Jede Kündigung ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirken.

3. Bei Frostwetter ist das Ueberlandwerk nicht verpflichtet, einen Anschluß zu entfernen.

4. Kündigt ein Kleinabnehmer seine Anlage, bezw. gibt er den Strombezug auf, so hat er:

- a) beim Zählertarif den Stromverbrauch bis zu dem Tage, an dem die Abmeldung beim Ueberlandwerk eingegangen ist,
- b) bei Pauschaltarif den Pauschalbetrag für das volle Kalenderjahr (§ 9 II C 4).

zu bezahlen. Das gilt auch sinngemäß für den Fall des Stromentzuges (§ 14, 2).

Bei Umzug ist bei Pauschaltarif der Pauschalbetrag für das angefangene Vierteljahr zu bezahlen.

§ 14.

Einstellung der Stromlieferung und Stromentzug.

1. Die Verpflichtung zur Stromlieferung hört auf, ohne daß die Abnehmer irgend welche Entschädigung beanspruchen können:

- a) falls Arbeiten (Instandhaltungen und Erweiterungen, Messungen und dergl.) in den Kraftwerken oder an den Speiseleitungen, Ortsnetzen und Transformatoren- und Schaltstationen vorgenommen werden müssen. Wenn es möglich ist, wird der Abnehmer vorher davon benachrichtigt. Der Stromentzug wird auf die kürzeste, für die Hauptstromabnehmer günstigste Zeit und nach Möglichkeit auf die Tagesstunden der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage beschränkt.
- b) Falls sich die Anlage auf irgend eine Art und Weise selbsttätig abschaltet.
- c) Bei Betriebsstörungen.
- d) In Fällen höherer Gewalt, Krieg, Feuersbrunst, Naturereignissen, Arbeitseinstellungen oder dergl. Ursachen, deren Verhinderung nicht in der Macht des Ueberlandwerkes liegt.

- e) Falls behördliche Vorschriften über den Verbrauch und die Fortleitung elektrischer Arbeit erlassen werden, die die Stromlieferung unmöglich oder nur mit Verlust möglich machen, insbesondere wenn auf Verlangen des Fiskus oder der Staatsbehörden die in, auf und über öffentlichen Wegen und fiskalischen Straßen und Eisenbahnen liegenden Zuführungskabel und Freileitungen entfernt werden müssen.
- f) Wenn auf Verlangen der Grundstücksbesitzer die Masten und Gestänge beseitigt werden müssen, die zur Führung der Stromzuleitung erforderlich sind.
- g) Bei Ablauf des Stromlieferungsabkommens mit der betr. Gemeinde (nur gültig für Kleinabnehmer).

Das Ueberlandwerk ist verpflichtet, in den Fällen unter a—c mit allen Kräften für die Beseitigung der Störungen zu sorgen. In den Fällen d—g kann das Ueberlandwerk von dem Stromlieferungsabkommen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurücktreten.

2. Ohne vorherige richterliche Entscheidung und ohne Entschädigung an den Abnehmer kann sofortiger Stromentzug verfügt werden, wenn die vorliegenden Vorschriften und Bestimmungen des Ueberlandwerkes (vergl. auch § 6, 1) nicht oder nur teilweise eingehalten werden, insbesondere wenn:

- a) Erweiterungen der Inneneinrichtung eigenmächtig oder durch einen nicht zugelassenen Installateur oder ohne Kenntnis des Ueberlandwerkes vorgenommen werden.
- b) Die Zahlungen wiederholt nicht pünktlich oder nicht in voller Höhe geleistet werden.
- c) Der Abnehmer Störungen oder nachteilige Rückwirkungen auf die Anlagen des Ueberlandwerkes oder Dritter verursacht, und die Ursachen trotz Aufforderung nicht fristgemäß beseitigt werden (vergl. auch § 9 II A 1 Satz 2).
- d) Die Anlage nicht vorschriftsmäßig hergestellt oder unterhalten wird (vergl. § 7, 4).
- e) Den sich ausweisenden Angestellten des Ueberlandwerkes der Zutritt zur Anlage verweigert wird.
- f) Die Sicherheit (vergl. § 11) nicht gestellt oder auf Erfordern nicht erneuert bzw. ergänzt wird.
- g) Irrend welche Einwirkungen auf die Meßapparate oder Schaltungen festgestellt werden, welche die Meßapparate beeinflussen oder die Stromentnahme vor den Meßapparaten ermöglichen. Hierzu gehört auch die Beseitigung der Plomben an den Zählern,

Strombeschränkern und dergl. In diesen Fällen ist diejenige Strommenge nachzuzahlen, die während eines Jahres in dem für das Ueberlandwerk ungünstigsten Falle hätte entnommen werden können.

Das Ueberlandwerk behält sich außerdem vor, Anzeige wegen Stromdiebstahles zu erstatten.

3. Der Anspruch auf tarifmäßige Bezahlung des bereits gelieferten Stromes und für alle sonstigen, dem Ueberlandwerk zukommenden Vergütungen bleibt in jedem Falle bestehen.

4. Das Ueberlandwerk ist allein berechtigt, die Zuleitung des elektrischen Stromes in abgesperrten Leitungen wieder herzustellen (vergl. auch § 8V e und f).

§ 15.

Haftung des Abnehmers.

1. Dem Ueberlandwerk haften diejenigen Firmen, mit denen ein Stromlieferungsabkommen getroffen wurde, bzw. diejenigen Einzelpersonen, die die Anmeldung und die Strombezugserklärung unterschrieben haben, für alle durch die Allgemeinen Strombezugsbedingungen eingegangenen Verbindlichkeiten, — wozu der Verbleib und der Schutz der zur Stromlieferung dienenden, dem Ueberlandwerk gehörenden Einrichtungen gehört, — in vollem Umfange.

2. Geht die Benutzung der Anlage eines Kleinabnehmers ohne Kenntnis des Ueberlandwerkes auf einen anderen Abnehmer über, so haftet der bisherige Stromabnehmer für den etwaigen Stromverbrauch durch seinen Nachfolger als Gesamtschuldner neben letzterem, bis die ordnungsmäßige Um- bzw. Neumeldung erfolgt ist.

§ 16.

Rechtsstreitigkeiten.

1. Großabnehmer (vergl. § 9 I):

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über den Inhalt, die Auslegung und die evtl. Abänderung des Vertrages werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht, das nach der reichsdeutschen Bekanntmachung über die Schiedsgerichte vom 5. März 1919 zusammengesetzt ist und zu verfahren hat, entschieden.

2. Kleinabnehmer (vergl. § 9 II):

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stromabnehmern und dem Ueberlandwerk ist das Amtsgericht Pleß in erster Instanz zuständig.

§ 17.

Rechtsnachfolger.

Das Ueberlandwerk ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Stromlieferungsabkommen auf eine andere Person zu übertragen.

§ 18.

Auskunft und Aufklärung.

Auskünfte und Aufklärungen über die Tarife, elektrischen Einrichtungen und dergl. werden jederzeit kostenlos mündlich oder schriftlich durch das Ueberlandwerk Pleß, Idaweiche O.-S., Telephon Amt Kattowitz Nr. 2695 erteilt.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

1. Abänderungen der Strombezugsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten. Sie werden durch Vermittelung der Gemeindevorstände und im Plesser Kreisblatt bekannt gegeben und treten, — falls nichts anderes bestimmt ist, — mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1921 in Kraft.

3. Alle früheren Bestimmungen werden vom gleichen Tage ab außer Wirksamkeit gesetzt.

Idaweiche, den 1. Oktober 1921.

Überlandwerk Pleß.



